

Bebauungsplan Gasthaus Linde, Gemeinde Gutach
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sowie Aussagen zur NATURA2000-Verträglichkeit

Auftraggeber: **Bürgermeisteramt Gutach**
Hauptstraße 38
77793 Gutach

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: **LUKAS THIESS**
M. Sc. Forstwissenschaften
ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie
DENNIS VAN DE POEL
M. Sc. Forstwissenschaften

Bühl, Stand 24. September 2022

Bebauungsplan Gasthaus Linde, Gemeinde Gutach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Gasthaus Linde, Gemeinde Gutach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Aufgrund einer Vorabschätzung anhand der Planungsunterlagen und der Erfahrungen der Bearbeiter, aber auch durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das benachbarte Baugebiet Lindenmatte (THIESS et al. 2021) war prinzipiell mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Fledermäuse* (verschiedene Arten), *Reptilien* (*Mauer-* und *Zauneidechse*) und *Schmetterlinge* (*Großer Feuerfalter*, *Dunkler* und *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*) zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte daher bei diesen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Gruppen sind auszuschließen, u.a. aufgrund der Lage des Geltungsbereiches sowie der angetroffenen Lebensraumausstattung. Für sie bestand nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung war daher für diese Arten bzw. Gruppen ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Dies betrifft *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer-* und *Zauneidechse*), *Amphibien*, *Fische* und *Neunaugen*, *Krebse*, *Wasserschnecken*, *Muscheln*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Libellen*, *Schmetterlinge* (außer *Großer Feuerfalter*, *Dunkler* und *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*), *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Voraussetzung ist jedoch, dass u.a. keine weiteren Planänderungen auftreten, wie die Erweiterung des Geltungsbereichs. Falls dies eintritt, wären weitere Untersuchungen sowie eine neue Bewertung erforderlich.



2.0 Betrachtungsraum und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten von Gutach nördlich der Neudorfstraße und östlich des Ramsbachwegs. Nach Norden und Osten grenzen unbebaute Grünlandflächen an. Der Geltungsbereich umfasst das bestehende Gasthaus, östlich davon gelegene Parkplätze sowie angrenzende Grünlandflächen und einzelne Bäume. Diese befinden sich vor allem entlang des nordwestlichen Randbereichs des Geltungsbereichs und setzen sich aus älteren, nicht-einheimischen (Zier-)Gehölzen zusammen, u.a. Scheinzypresse, Mammutbaum und Roteiche. Weitere Gehölze südlich des Geltungsbereiches entlang der Neudorfstraße wurden vor Beginn der Untersuchungen im Jahr 2019 gerodet.

Nach Norden und Osten setzen sich Wiesenflächen fort. Nach Westen schließt Wohnbebauung mit Hausgärten an. Etwas weiter nach Osten und Südosten schließt eine einreihige Wohnbebauung an, dahinter befinden sich eine Bahntrasse und ein Waldgebiet. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich die Evangelische Peterskirche Gutach mit angrenzendem Friedhof.

3.0 Vorgehensweise

Grundlagen

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen der Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches und die zugehörige shape-Datei, Stand 10. Januar 2022 (E-Mail vom 26. Januar 2022, Planungsbüro FISCHER, Freiburg).

Der Geltungsbereich und das angrenzende Gelände wurde im Jahr 2019 bereits durch Bioplan Bühl im Rahmen eines anderen Vorhabens bearbeitet (THIESS et al. 2021). In Absprache mit der Gemeinde Gutach wurden die Ergebnisse dieser Untersuchung übernommen.

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

Methodik

Die 2019 durchgeführten Untersuchungen wurden auf der Grundlage eines deutlich weiter gefassten Geltungsbereiches durchgeführt, decken jedoch den Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Gasthaus Linde' vollständig ab. Zur Ergänzung wurde am 30. Juni 2022 ein Vortermi durchgeföhrt, bei welchem die Gebäude im Geltungsbereich von innen und außen auf Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende *Vogel*-Arten sowie auf potentielle Quartiere von



Fledermäusen hin untersucht wurden. Bei dieser Begehung lag das Augenmerk insbesondere auf

- gegebenenfalls noch vorhandenen Tieren im Bereich der nicht ausgebauten Zwischenräume der Gebäude, zwischen Balken und Ziegeln und in einsehbaren Hohlräumen;
- Hinweisen auf eine frühere Anwesenheit von Tieren in Form von Urin-, Drüsensekretflecken und Kot sowie
- möglichen Einflügen und Zugängen zum Gebäude an dessen Außenseite.
- Die Erfassung der *Vögel* erfolgte flächendeckend als Revierkartierung nach der in SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methodik. Die Erfassungstermine fielen auf den 30. März, 16. und 30. April, 7. und 22. Mai sowie den 21. Juni 2019.
- Die *Fledermaus*-Aktivität wurde 2019 an vier Terminen (12. Mai, 11. Juni, 10. August und 19. September 2019) während jeweils mehrstündiger Detektorbegehungen untersucht. Hierbei kam ein Batlogger M (Elekon AG) zum Einsatz. Dieser zeichnet Fledermausrufe auf, welche anschließend am Computer mit der Analysesoftware BatExplorer (Elekon AG) ausgewertet wurden. Außerdem wurden Sichtbeobachtungen protokolliert.
- Im Jahr 2022 wurden am 10. Juni sowie am 26. August morgendliche Schwärmkontrollen durchgeführt. Zudem wurde am 30. Juni 2022 jeweils ein automatisches Aufzeichnungsgerät (Batlogger C, Elekon AG) im Dachstuhl des Gasthauses sowie des Brennhauses ausgebracht und dort für acht Nächte belassen.
- An jedem Brutvogel-Erfassungstermin wurden im Anschluss an die Begehung geeignete Strukturen im Geltungsbereich und in der Umgebung auf *Mauer-* und *Zauneidechsen* abgesehen. Auch während der anderen Erfassungstermine wurden geeignete Stellen, teilweise mehrfach pro Termin, auf Eidechsen kontrolliert.
- Am 5. Juli und am 3. August 2019 fanden Kontrollen des Geltungsbereichs auf Vorkommen von Nahrungspflanzen relevanter *Tagfalter*-Arten statt.
- An sämtlichen Erfassungstagen wurde auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Gruppen geachtet.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://>



www.schmetterlinge-bw.de oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes '7715-341 - Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg' ragt im Südwesten in den Geltungsbereich hinein. Hierbei handelt es sich um einen Pufferbereich um eine ehemalige Wochenstube des *Großen Mausohrs* in einer Kirche, die seit Umbaumaßnahmen im Jahr 1997 jedoch nicht mehr existiert (Regierungspräsidium Freiburg, JÜRGEN VÖGTLIN, proECO Umweltplanung GmbH, 2012; Kontrolle 2022).

Die Kirche selbst befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Da die Wochenstube seit 25 Jahren nicht mehr besetzt ist, auch nicht bei einer Kontrolle im Jahr 2022, und durch das Vorhaben kein Eingriff in die bestehenden Strukturen geschieht, ist ein erheblicher Eingriff in diese Teilfläche des FFH-Gebietes nicht zu erkennen. Die Biotopstrukturen im Geltungsbereich selbst sind zudem nicht als essentiell für die hier zu betrachtende *Fledermaus*-Art zu bewerten.

Das Vogelschutzgebiet '7915-441 - Mittlerer Schwarzwald' befindet sich etwa 240 Meter westlich des Geltungsbereiches. Hier sind aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Bebauung keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein *Naturschutzgebiet*.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Eine Teilfläche von 114 m² des kartierten Offenlandbiotops '177153170189 - Naßwiesen bei der 'Insel', O Gutach' reicht in den nordöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs hinein. Bei der Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist mit Betroffenheiten bzw. mit einer teilweisen Zerstörung des Biotops zu rechnen. Dies muss daher berücksichtigt werden (10.1 Offenlandbiotop).

Weitere Offenlandbiotope, darunter '177153170138 - Feldhecken am Bahndamm bei Ramsbach', '177153170191 - Feldhecke Jocklisbauernhof, S Ramsbach' und '177153170190 - Hohlweg Jocklisbauer, S Ramsbach' befinden sich in größeren Entfernungen zum Geltungsbereich. Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen auf diese Biotope durch das Vorhaben auszuschließen.



FFH-Mähwiesen

Die 'Flachland-Mähwiese Neudorf, östlich Gutach' (MW-Nummer 6500031746158559) reicht im Osten des Geltungsbereichs auf einer Fläche von 531 m² in den Geltungsbereich hinein. Durch das Vorhaben wird daher eine Teilfläche dieser kartierten Mähwiese zerstört bzw. beeinträchtigt, ferner ist mit Betroffenheiten in angrenzenden Bereichen zu rechnen. Dies muss daher ebenfalls berücksichtigt werden (10.2 FFH-Mähwiese).

5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

2022 wurde der *Hausrotschwanz* mit einem Revier als Brutvogel im Bereich des Gasthauses nachgewiesen.

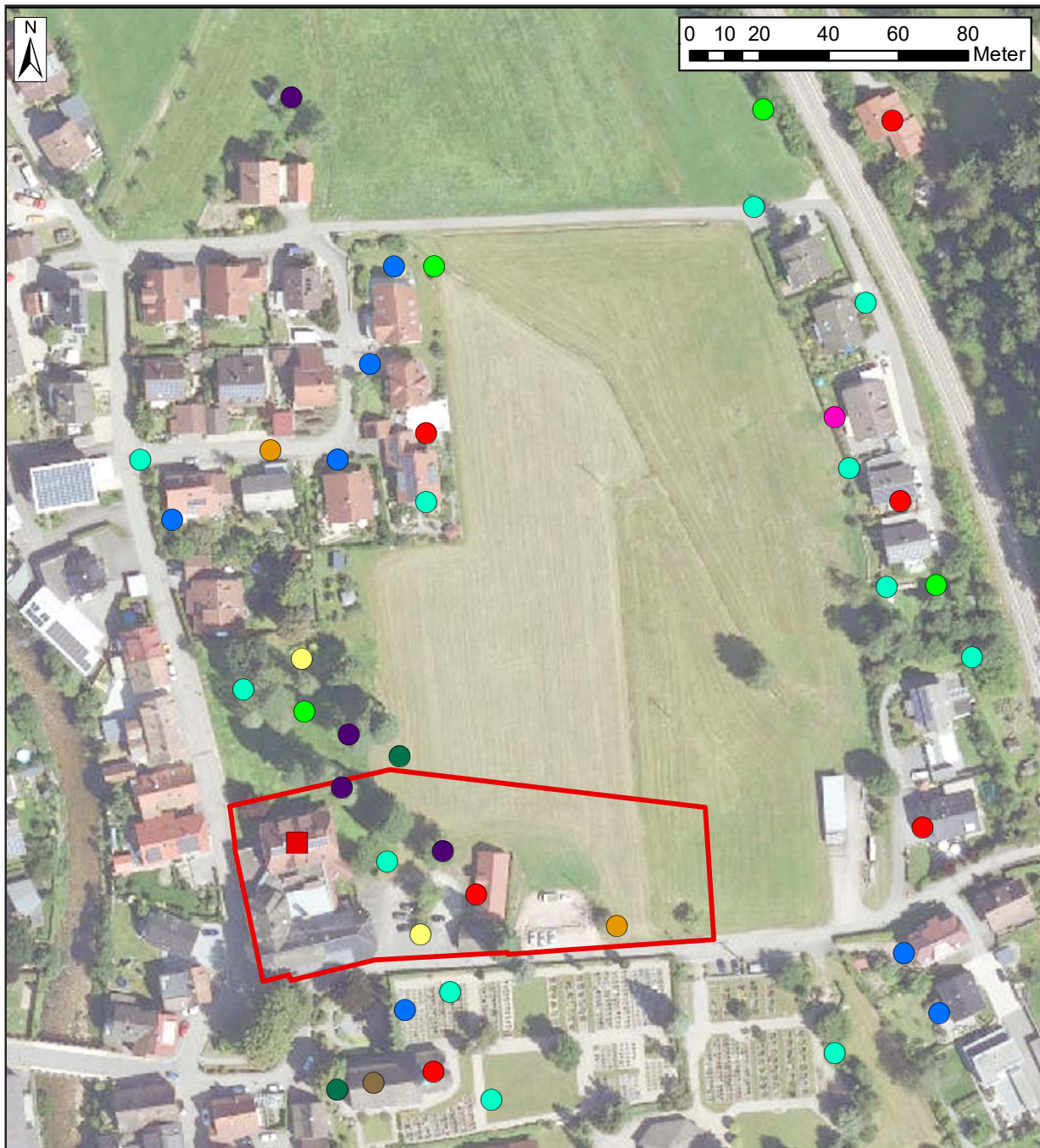
2019 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, davon fünf als Brutvogel im Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Gasthaus Linde', weitere 16 als Brutvögel in der nahen und näheren Umgebung und sechs als teilweise regelmäßige Nahrungsgäste. Hinzu kommen drei Arten, die das Gebiet, ohne Bezug zum Geltungsbereich, überflogen (siehe Tabelle 1 und Karte 1).

Im Geltungsbereich wurde 2019 je ein Revier des *Hausrotschwanzes*, der *Mönchsgrasmücke*, des *Stieglitzes* und des *Girlitzes* sowie zwei Nester der *Wacholderdrossel* festgestellt. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich befanden sich Nester und Reviere von einigen weiteren als häufig und ungefährdet geltenden Vogelarten, darunter *Amsel*, *Zilpzalp*, *Blau- und Kohlmeise* sowie *Buchfink*.

Bei den meisten nachgewiesenen Arten handelt es sich um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt sieben Arten sind jedoch planungsrelevant: Drei als Brutvögel in der näheren Umgebung (*Star*, *Grauschnäpper* und *Haussperling*) und vier als teilweise regelmäßige Nahrungsgäste (*Turmfalke*, *Mauersegler*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe*). Im Geltungsbereich selbst wurde kein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt.

Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote-Liste-Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Be-





**Bebauungsplan Gasthaus Linde
Brutvögel 2019**

Stand September 2022

- | | | |
|--------------------|-------------------|-------------------------|
| ● Wacholderdrossel | ● Mönchsgrasmücke | ■ Hausrotschwanz (2022) |
| ● Türkentaube | ● Haussperling | □ Geltungsbereich |
| ● Stieglitz | ● Grauschnäpper | |
| ● Star | ● Girlitz | |
| ● Rotkehlchen | ● Hausrotschwanz | |



Karte 1: Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Jahr 2019 (Ergänzung 2022).



Tabelle 1: Im Geltungsbereich sowie in der direkten Umgebung nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I, * - gefährdete Zugvogelart. BNatSchG - § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: - g (anz-jährige) Schonzeit, Jagdzeit* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste - V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet. BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) - Brutnachweis in der Umgebung, NG - Nahrungsgast, Brut in der Umgebung, Ü - überfliegend, kein Bezug zum Geltungsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Status	Verantwortung	Reviere / Brutpaare	
				BW	D			im Geltungsbereich	außerh.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	--	§; g Schonzeit	--	--	Ü	h	--	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	--	§§; g Schonzeit	--	--	Ü	h	--	--
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§, g Schonzeit	V	--	NG	h	--	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	NG, (BV)	--	--	1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	NG, (BN)	--	--	1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	--	§	V	--	NG	--	--	--
Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	NG	h	--	--
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	NG	h	--	--
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	--	§	--	--	Ü	--	--	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	3	NG	--	--	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	--	§	V	3	NG	--	--	--
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	BV, (BN)	h	--	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	NG, (BN)	h	--	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	§	--	--	(BN)	h	--	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	--	§	--	--	(BV)	--	--	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	--	3	BV, (BV)	h	--	>2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	--	§	--	--	(BN)	h	--	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	BN, (BN)	h	1	11
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	BN, (BN)	h	--	5
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	--	§	--	--	(BN)	h	--	2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	--	§	--	--	BN	h	2	2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	--	§	--	--	(BV), NG	h	--	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	--	§	V	--	(BN)	h	--	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	--	§	--	--	BV, (BV)	h	--	4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	BN, (BN)	h	1	5
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	NG, (BN)	h	--	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	BN, (BN)	h	--	5
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	(BN), NG	h	--	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	BV, (BN)	h	1	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	--	§	--	--	BV, (BN)	h	1	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	V	NG, (BN)	h	--	7

standes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.



Planungsrelevante Arten - Brutvögel in der näheren Umgebung

Der *Star* brütete 2019 mit mindestens zwei Paaren im umgebenden Siedlungsbereich, der nächste Brutplatz befand sich in einem der hohen Mammutbäume nördlich des Geltungsbereichs.

Vom *Grauschnäpper* wurde ein Revier in der östlichen Umgebung des Geltungsbereichs festgestellt.

Der *Haussperling* brütete annähernd flächig in der Umgebung des Geltungsbereichs, insgesamt wurden sieben an den Geltungsbereich angrenzende Reviere festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind grundsätzlich auch Bruten innerhalb des Geltungsbereichs denkbar, wurden jedoch aktuell nicht nachgewiesen.

Planungsrelevante Arten - Nahrungsgäste

Turmfalke, *Mauersegler*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* wurden an den meisten Erfassungstagen bei der Nahrungssuche im Geltungsbereich angetroffen. Diese Arten brüten in unterschiedlicher Entfernung zum Geltungsbereich in den Siedlungsflächen Gutachs.

Weitere Arten

Mit weiteren gefährdeten bzw. seltenen Arten ist aufgrund der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nicht zu rechnen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Säugetiere - Fledermäuse

Für folgende sieben *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Gutach und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Zudem war aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung mit Arten wie *Breitflügel-Fledermaus*, *Großer* und *Kleiner Abendsegler* sowie *Zwergfledermaus* zu rechnen.



Aktivität und Nahrungsgebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lindenmatte sowie dessen Umgebung wurden bei den Detektorbegehungen mit einem Batlogger im Jahr 2019 folgende *Fledermaus*-Arten nachgewiesen (Tabelle 2, Karten 2 und 3):

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 378 Registrierungen (davon 19 mit Sozialrufen)

Pipistrellus spec.: 11 Registrierungen

Nyctaloid (Gattungen *Eptesicus*, *Nyctalus* und *Vespertilio*): 10 Registrierungen

Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*): 7 Registrierungen

Rauhhautes- oder Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii* / *kuhlii*): 5 Registrierungen

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): 4 Registrierungen (davon 1 mit Sozialrufen)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): 4 Registrierungen

Nyctalus spec.: 4 Registrierungen

Tabelle 2: Im Untersuchungsbereich eindeutig nachgewiesene Fledermaus-Arten.

Schutzstatus: EU: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV. D: nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV §§ zusätzlich streng geschützte Arten.

Gefährdung: RL D Rote Liste Deutschland (BfN 2020), RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003): R - extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, 0 - ausgestorben oder verschollen, V - Arten der Vorwarnliste, 1 - vom Aussterben bedroht, D - Daten unzureichend, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, n - derzeit nicht gefährdet, i - gefährdete wandernde Tierart, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes. Erhaltungszustand: k.b.R. - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (Gesamtbewertung, BfN 2019), BW - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Gesamtbewertung, LUBW 2013): FV / + - günstig, U1 / - - ungünstig - unzureichend, U2 / -- - ungünstig - schlecht, XX / ? - unbekannt.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
		EU	DE	RL DE	RL BW	k.b.R.	BW
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH: IV	§§	3	2	U1	?
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FFH: II + IV	§§	*	2	U1	+
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> / <i>brandtii</i>	FFH: IV	§§	V / V	3 / 1	U1	+ / -
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH: IV	§§	D	2	U1	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH: IV	§§	V	i	U1	-
Rauhhautes- / Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i> / <i>kuhlii</i>	FFH: IV	§§	* / *	i / D	U1 / FV	+ / +
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH: IV	§§	*	3	FV	+



Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* / *mystacinus*): 2 Registrierungen

Großes Mausohr (*Myotis myotis*): 2 Registrierungen

Myotis spec.: 2 Registrierungen.

Rauhhautes- und *Weißbrandfledermaus* lassen sich prinzipiell nicht anhand der Ortungsrufe unterscheiden. Dies ist lediglich anhand von Soziallauten möglich. Aufgrund der Verbreitung dieser Arten ist im Untersuchungsgebiet nur die *Rauhhautesfledermaus* zu erwarten.

Insgesamt wurde damit eine mittlere Fledermausaktivität festgestellt. Diese wird von der *Zwergfledermaus* mit 86 % der Aufnahmen dominiert. Im Geltungsbereich für den Bebauungsplan Gasthaus Linde wurde lediglich die *Zwergfledermaus* nachgewiesen (Karte 2). Ein essentielles Jagdgebiet wird jedoch aufgrund der Größe der Fläche und der geringen Zahl der Aufnahmen ausgeschlossen.

(Potentielle) Quartiere

Im Geltungsbereich besteht im Dachstuhl des Gasthauses sowie in dem des Brennhauses Quartierpotential für Dachstuhl bewohnende Arten wie *Braunes Langohr* oder *Großes Mausohr*. Es wurden jedoch keine Spuren festgestellt, die auf eine bisherige Nutzung hindeuten, wie beispielsweise Kot. Außen am Gasthaus sind zudem Spalträume vorhanden, die Arten wie der *Zwergfledermaus* oder der *Kleiner Bartfledermaus* als Quartier dienen können. Die Bäume im Geltungsbereich weisen hingegen kein Quartierpotential für *Fledermäuse* auf.

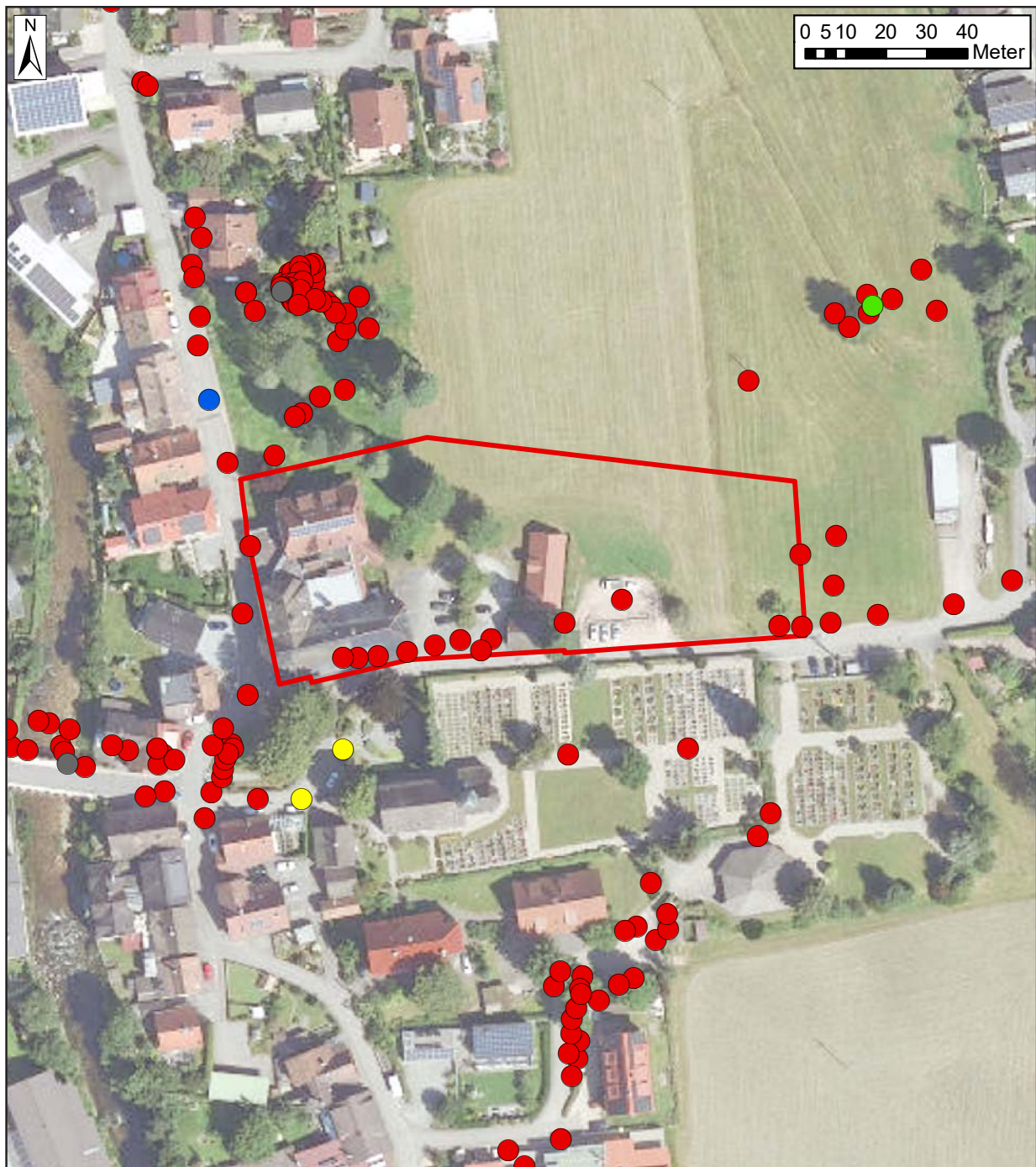
Die automatischen Erfassungsgeräte zeichneten jeweils überfliegende Pipistrelloide und Nyctaloide auf, jedoch keine *Fledermäuse* innerhalb der Gebäude.

Bei den Schwärmkontrollen ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches.

Am Morgen des 26. August 2022 wurde Schwärmverhalten von wenigen *Fledermäusen* an der Kirche südlich des Geltungsbereiches beobachtet. Die Art konnte allerdings aufgrund fehlender Rufaufnahmen nicht bestimmt werden. Bei einer Ausflugsbeobachtung am 30. August 2022 wurden keine Ausflüge festgestellt.

Eine Anfrage bei der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. ergab, dass im Jahr 2022 im Rahmen einer ehrenamtlichen Quartierkontrolle keine Wochenstubenquartiere im Inneren der Kirche festgestellt wurden (E. HENSLE, F. SCHUBERT).





**Bebauungsplan Gasthaus Linde
Fledermaus-Aufnahmen 2019**

Stand September 2022

- Myotis spec.
- Kleiner Abendsegler
- Nyctaloid
- Zwergfledermaus
- Pipistrellus spec.
- Geltungsbereich



Karte 2: Fledermaus-Nachweise im Jahr 2019 (Ausschnitt).



Haselmaus

Ein Vorkommen der im Naturraum vertretenen *Haselmaus* ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Lebensraumstrukturen, aber auch aufgrund der isolierten Lage (keine Anbindung zu größeren Gehölzstrukturen oder Wald) ausgeschlossen.

Weitere Arten

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung im Geltungsbereich vor; das Untersuchungsgebiet liegt zudem außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser *Reptilien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Möglich waren Vorkommen von *Mauer-* und *Zauneidechse*. Im Geltungsbereich selbst befinden sich jedoch nur sehr kleinflächig geeignete Lebensraumstrukturen. In diesem Bereich sowie der weiteren Umgebung wurden 2019 keine *Eidechsen* angetroffen, auch nicht in anderen kleinflächig geeigneten Bereichen im Übergang zu angrenzender Wohnbebauung mit Gärten. Auch 2022 wurden keine Individuen dieser beiden Arten nachgewiesen; ein Vorkommen von *Mauer-* und *Zauneidechse* ist daher auszuschließen.

Für die *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen waren hier nicht zu erwarten.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im gesamten Naturraum nicht vor.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten vorhanden. Des Weiteren sind für artenschutzrechtlich relevante Arten keine essentiellen Landlebensräume vorhanden.

Gelbbauchunke, *Kreuzkröte*, *Kammolch*, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen im Naturraum, nicht jedoch im Bereich von Gutach vor. Ihr Vorkommen wird ausgeschlossen, zumal dauerhaft geeignete (Land-)Lebensräume im Geltungsbereich und dessen Umgebung fehlen.

Knoblauchkröte und *Wechselkröte* kommen im Naturraum nur randlich vor, insbesondere jedoch nicht in Gutach und Umgebung.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Ihr Vorkommen wird ebenfalls ausgeschlossen.

5. Fische und Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind Vorkommen von 16 *Fisch*- und drei *Rundmaul*-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt. Arten, die ausschließlich in Anhang IV geführt werden, gibt es nicht. Bei diesen beiden Tiergruppen sind in den etwas größeren Gewässern in der Umgebung, wie in der Gutach, Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich und auch nachgewiesen, u.a. *Groppe* oder *Bachneunauge*. Weitere Arten sind nur in den größeren Fließgewässern wie Rhein, Kinzig oder Gutach zu erwarten, u.a. *Atlantischer Lachs*.

6. Krebse

In Baden-Württemberg sind zwei Arten, *Steinkrebs* und *Dohlenkrebs*, aus dieser Tiergruppe bekannt, die in Anhang II der FFH-Richtlinie nicht jedoch in Anhang IV geführt werden. Der *Steinkrebs* kommt im Naturraum vor, der *Dohlenkrebs* in diesem Bereich jedoch nicht. Da im Geltungsbereich keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, wird ein Vorkommen des *Steinkrebses* ausgeschlossen.

7. Weichtiere

In Baden-Württemberg kommen drei Arten vor, die in Anhang IV geführt werden. Bei den *Muscheln* sind von der *Bachmuschel* im Naturraum Vorkommen bekannt, aufgrund fehlender dauerhafter Gewässer jedoch nicht im Geltungsbereich. Die *Flussperlmuschel* gilt in Baden-Württemberg als verschollen. Für die einzige artenschutzrechtlich relevante *Wasserschnecken*-Art, die *Zierliche Tellerschnecke*, liegt der Geltungsbereich außerhalb der Verbreitung dieser Art. Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten der *Landschnecken* (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richt-



linie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen fehlen jedoch geeignete Lebensräume. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen.

7. Spinnentiere - Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Libellen

In Baden-Württemberg kommen sechs *Libellen*-Arten vor, die nach europäischem Recht streng geschützt sind, sowie zwei im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Da im Geltungsbereich keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, wird ein Vorkommen der im Naturraum verbreiteten *Helm-Azurjungfer* ausgeschlossen.

Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten *Libellen*-Arten *Asiatische Keiljungfer* und *Grüne Flussjungfer* sind bisher im Kinzig- und Gutachtal nicht bekannt. Im Geltungsbereich ist ein Vorkommen dieser Arten auch aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung auszuschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Zierliche* und *Große Moosjungfer* kommen im benachbarten Naturraum vor, nicht aber in Gutach und Umgebung. *Vogel-Azurjungfer* und *Sibirische Winterlibelle* kommen nur in weiter entfernten Naturräumen vor.

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei Wasserkäfer und ein *bodenlebender Käfer*.

Holzkäfer - Der *Hirschkäfer* kommt im Naturraum, aber nicht im Bereich von Gutach vor. Außerdem bestehen im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen, so dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen wird. Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten wie *Eremit*, *Heldbock* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.



Wasserkäfer - Der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer* kommt nicht im Naturraum und damit auch nicht im Geltungsbereich vor.

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterling*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Großer Feuerfalter*, *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, aus dem Bereich von Gutach sind jedoch derzeit keine Vorkommen bekannt. Zumindest ein Auftreten des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* konnte jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich, aber auch in der Umgebung, wurde diese Art allerdings nicht festgestellt, u.a. aufgrund nur sehr vereinzelt vorhandener Nahrungspflanzen und ungünstigem Mahdrhythmus. Auch auf Vorkommen der anderen beiden Arten gab es keine Hinweise, ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterling*-Arten besitzen im Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

6.1 Vorbemerkung

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (verschiedene *Fledermaus*-Arten), *Reptilien* (*Mauer-* und *Zauneidechse*) und *Schmetterlinge* (*Großer Feuerfalter*, *Dunkler* und *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*) zu rechnen (Tabelle 3). Ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:



Tabelle 3: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Tötung	VM 1, VM 2
<i>Haussperling</i>	+		
<i>Mönchsgrasmücke</i>	+		
<i>Wacholderdrossel</i>	+		
<i>Stieglitz</i>	+		
<i>Girlitz</i>	+		
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung	VM 1, VM 3, VM 4
<i>Haselmaus</i>	--	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
Reptilien			
<i>Zauneidechse</i>	--	--	--
<i>Mauereidechse</i>	--	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse			
<i>Steinkrebs</i>	--	--	--
<i>Dohlenkrebse</i>	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen			
<i>Helm-Azurjungfer</i>	--	--	--
<i>übrige Libellenarten</i>	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--



- Es wurden keine Vorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten festgestellt, ein Vorkommen des *Hausperlings* ist jedoch prinzipiell nicht auszuschließen.
- Es wurden keine Quartiere (ausnahmsweise Einzelquartiere möglich), Leitlinien oder essenziellen Jagdgebiete von *Fledermäusen* nachgewiesen.
- Von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen *Reptilien* und *Schmetterlinge* gab es keine Nachweise. Diese Arten werden in der Folge nicht mehr berücksichtigt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden (Tabelle 3). Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Fische und Neunaugen*, *Krebse*, *Wasserschnecken*, *Muscheln*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Libellen*, *Schmetterlinge*, *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

6.2 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.



Anlagebedingte Auswirkungen

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Gebäude und Lichtemissionen)
- Flächenverlust durch den Bau von Gebäuden, u.a. Brutplätze, und von essentiellen Nahrungsflächen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Straßen-, Fuß- und Radweg- sowie Hausbeleuchtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize, u.a. durch Verkehr, Personen und Lichtemissionen
- Stoffliche Einwirkungen (Eintrag von Nährstoffen und Schadgasen), u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

6.3 Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten

6.3.1 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Vögel

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten, sowohl bei den planungsrelevanten als auch den nicht-planungsrelevanten Arten, kann davon ausgegangen werden, dass es durch Baufeldräumung und Bauarbeiten prinzipiell zu einem Verbotsverstoß kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten beim Abriss von Gebäuden oder bei der Entfernung von Gehölzstrukturen direkt geschädigt werden und damit ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung*) verhindert.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch



den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von *Vogel*-Individuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten *Vogel*-Arten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Fledermäuse

Da es nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere die Gebäude sowie ausnahmsweise auch die Bäume als Quartier nutzen, kann es bei der Fällung von Bäumen sowie beim Abriss oder Umbau von Gebäuden zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Durch geeignete Maßnahmen wird ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung, VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*).

6.3.2 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Vögel

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit kann gegen das Störungsverbot prinzipiell verstoßen werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärm-, aber auch Lichtemissionen sowie Personen und Fahrzeuge).

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten handelt es sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist. Für diese Arten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Dies gilt auch für den *Haussperling* als planungsrelevante Art, der prinzipiell auch am Gasthausgebäude brüten könnte, jedoch aufgrund seines allgemeinen Vorkommens in Siedlungsbereichen als wenig störungsanfällig zu betrachten ist. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen.

Die weiteren planungsrelevanten Arten *Star* und *Grauschnäpper*, die mit zwei bzw. einem Revier in der Umgebung des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden, kommen ebenfalls häufig im Siedlungsbereich vor und gelten als wenig störungsanfällig, so dass sie nicht erheblich betroffen sind. Durch Lärm könnten zwar Reviere verlagert oder ausnahmsweise, bei massiver Lärmentwicklung, vorübergehend aufgegeben werden, nach Beendigung der Bauarbeiten ist aber von einer Wiederbesiedlung auszugehen.

Für Arten, die im Umfeld des Geltungsbereiches brüten und die den Bereich als Nahrungshabitat nutzen und als regelmäßige Nahrungsgäste registriert wurden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraumanpruches keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Dies trifft auch auf die planungsrelevanten Arten wie *Turmfalke*, *Mauersegler*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* zu.

Insgesamt werden Verstöße gegen das Verbot der Störung lokaler Populationen für planungsrelevante *Vogel*-Arten ausgeschlossen.

Fledermäuse

Durch nächtliche Bauarbeiten sowie spätere Beleuchtung besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen nach § 44 BNatSchG verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Daher kann es zu Betroffenheiten und zur Erfüllung Verbotstatbeständen kommen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung* und *VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

6.3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer *Vogel*-Arten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. der *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanpruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: *Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze,*



Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Vögel

Für die als häufig und verbreitet geltenden Arten, die zudem überwiegend als ungefährdet kategorisiert sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, ist davon auszugehen, dass ein möglicher Verlust von potentiellen Neststandorten durch umliegende Flächen zumindest kompensiert werden kann. Zudem werden durch die geplante Bebauung neue Brutplätze und Lebensräume entstehen. Für einen großen Teil der häufigeren und/oder verbreiteteren Arten, die ferner als anpassungsfähig gelten, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang daher erhalten. Für diese Arten wird eine Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Für Arten mit großen Raumanpruch und mit flexiblen Lebensraumansprüchen, deren Reviere über den Geltungsbereich hinaus reichen, wie *Ringeltaube* oder *Elster*, wird u.a. aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Arten davon ausgegangen, dass sie Lebensraumverluste kompensieren können. Ferner ist anzunehmen, dass diese Arten während der Bauzeit den Geltungsbereich immer wieder auch zur Nahrungssuche nutzen und nach Abschluss der Arbeiten in dem entstandenen Siedlungsbereich neuen Lebensraum bis hin zu Brutmöglichkeiten finden. Für diese ubiquitären Arten verbleibt deshalb ausreichend Lebensraum inklusive Nistmöglichkeiten für die regelmäßig neu gebauten Nester. Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten auch für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bei den als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten ist jeweils kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, zumal in der Umgebung geeignete Flächen vorhanden sind. Bei *Turmfalke*, *Mauersegler* und den beiden *Schwalben*-Arten gehen angesichts des Aktionsraumes dieser Arten, aber auch der Strukturen im Geltungsbereich keine essentiellen Nahrungsflächen verloren.

Fledermäuse

Es wurden keine tatsächlichen *Fledermaus*-Quartiere im Geltungsbereich festgestellt. Ausnahmsweise sind Einzelquartiere möglich. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

7.0 Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, Fällung und Rodung von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen dieser Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* muss die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit von *Fledermäusen*, also von November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Allerdings dürfen die Gehölze erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, frühestens jedoch Ende November/Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. einen Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. *Fledermäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflügenden Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Hierzu zählen auch die Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Einige Arten könnten kurzfristig in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder



zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden. Hierzu ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung sinnvoll (7.2 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen).

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang April und Ende Oktober durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden, also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize für nachtaktive *Vogel*-Arten.

Umbaumaßnahmen, die die Dachbereiche und die Fassade betreffen sowie der Ausbau von Dachstühlen sind im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar zu beginnen und möglichst auch abzuschließen. Der Bauzeitenplan ist rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen (7.2 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen). So wird eine Tötung oder Verletzung von *Vögeln* und *Fledermäusen* verhindert.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da das Gelände an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen (Straßenbeleuchtung und private Grundstücke) dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland aufweisen.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



7.2 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Eine *naturschutzfachliche Bauüberwachung* (= *ökologische Baubegleitung*), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist zwingend erforderlich. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft und damit gravierende Eingriffe verhindert, insbesondere hinsichtlich der Artengruppen *Vögel* und *Fledermäuse*. Ferner ist der Zeitplan der Baumaßnahmen mit der naturschutzfachlichen Bauüberwachung abzustimmen. Außerdem übernimmt die *naturschutzfachliche Bauüberwachung* die Umsetzung die Herrichtung der Ausgleichsfläche inklusive des Monitorings (*10.0 Anhang - Beschreibung des Biotops und der FFH-Mähwiese im Geltungsbereich und Charakterisierung der Ausgleichsfläche*).

8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) und *Säugetiere* (*Fledermäuse*) zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen jedoch verhindert. Dies trifft auch auf den kartierten Biotop sowie die FFH-Mähwiese zu, die gleichartig und gleichwertig in räumlicher Nähe auszuweichen sind.

Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei diesen artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Fische* und *Neunaugen*, *Krebse*, *Wasserschnecken*, *Muscheln*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Libellen*, *Schmetterlinge*, *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

9.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.



- BRAUN, M., & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1. - E. Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.
- Regierungspräsidium Freiburg (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7715-341 "Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg" sowie Teilbereich Vogelschutzgebiet 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“. Bearbeitet durch J. VÖGTLIN, proECO Umweltplanung GmbH, 126 S.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 8.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- THIESS, L., E. BROZYNSKI, D. VAN DE POEL & M. BOSCHERT (2021): Bebauungsplan Lindenmatte, Gemeinde Gutach. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. - Im Auftrag der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Stuttgart. Stand 26. Juli 2021, 32 S.

10.0 Anhang - Beschreibung des Biotops und der FFH-Mähwiese im Geltungsbereich und Charakterisierung der Ausgleichsfläche

10.1 Offenlandbiotop

Biotop im Geltungsbereich

Eine Teilfläche des kartierten Offenlandbiotops '177153170189 - Naßwiesen bei der 'Insel', O Gutach' von 114 Quadratmetern reicht in den nordöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs hinein (Karte 3). Hier ist mit Betroffenheiten bzw. mit einer teilweisen Zerstörung des Biotops zu rechnen.

Die nachfolgende Beschreibung stammt aus dem Datenauswertebogen der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg von ELMAR FLESCHTZ:

2016 Biotopbeschreibung von 1997 noch weitestgehend zutreffend.



Änderungen: Die nördliche Teilfläche hat sich verkleinert, die südliche Teilfläche vergrößert. Die östliche Teilfläche (c) ist eine Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (Teilfläche gelöscht).

Ergänzungen: Mäßig artenreiche Nasswiesen basenarmer Standorte in ebener Lage am Talboden. Durch ein leicht welliges Relief wechseln sich feuchtere und trockenere Bereiche ab. Gekennzeichnet sind die Nasswiesen durch regelmäßiges Vorkommen von Nasswiesenarten wie Kuckucks-Lichtnelke, Hain-Vergißmeinnicht, Hasen-Segge und Großem Wiesenknopf, neben Arten der Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte. In nasserem Bereichen kommen Braune Segge, Blasen-Segge, Wald-Simse und Spitzblütige Binse hinzu. Die Wiesen werden durch randliche Entwässerungsgräben entwässert und regelmäßig gemäht.

1997: Als Mähwiesen bewirtschaftete Naßwiesen im ebenen, von Gräben durchzogenem Talboden des Gutachtals.- Teilfl. a: Typisch ausgebildete, mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche Wassergreiskraut-Wiese. Häufig seggenreiche (v.a. Kamm-Segge) mit viel Schlangen-Knöterich, seltener auch bedeutender Anteil von Spitzblütiger Binse.- Teilfl. b: Naßwiesenreste, die von breiten und tiefen Entwässerungsgräben begrenzt werden. Infolge Entwässerung nicht mehr ganz typische Wassergreiskraut-Wiese mit viel Sumpf-Binse.- Teilfl. c: Naßwiesenstreifen mit stellenweise recht typischer Waldbinsen-Wiese, ansonsten durch Entwässerung gestörte Naßwiese.

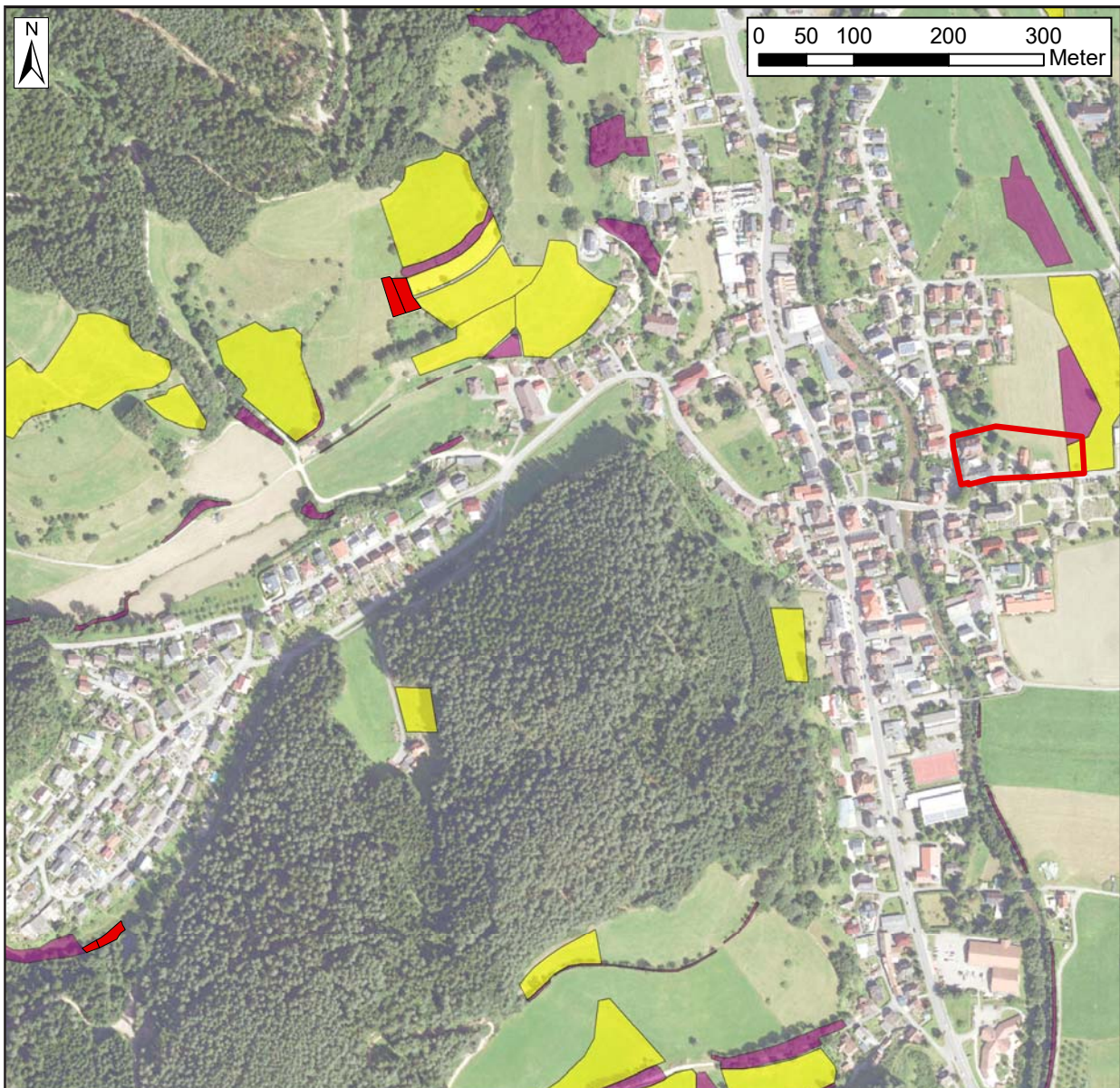
Charakterisierung der Ausgleichsfläche

Auf einer Teilfläche des Flurstücks Nummer 991 befindet sich bereits der Biotop 'Feuchtkomplex Vordersulzbach' (Biotopnr. 177153170259), welcher auch eine seggen- und binsenreiche Nasswiese beinhaltet. Durch Baumaßnahmen hat dieser Biotop in der Vergangenheit einen großen Teil seiner Fläche verloren. Durch die Anlage des Löschteichs und die Tieferlegung des Bachbetts hat sich das Wasserregime auf der Fläche langfristig verändert. Dennoch ist es möglich, auf einem schmalen Streifen zwischen Bachbett im Norden und Wald im Süden vom bestehenden Biotop aus nach Nordost einen Nasswiesen-Biotop wiederherzustellen (Karte 4).

Die Voraussetzungen hierfür sind günstig, da auf der Fläche neben den aufkommenden Hochstauden auch noch einige typische Arten der Seggen- und binsenreichen Nasswiesen vorkommen. Zudem befindet sich noch eine relativ intakte Nasswiese als Samenspenderfläche in direkter Nachbarschaft.




Für eine erfolgreiche Entwicklung muss der Bestand zwingend jährlich gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Gegebenenfalls kann auch ein zweiter Schnitt erfolgen, der erste darf aber nie vor Mitte Juni durchgeführt werden und der zweite frühestens nach einer Ruhephase von acht Wochen.





Bebauungsplan Gasthaus Linde
Geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen und Ausgleichsflächen

Stand September 2022

-  Geltungsbereich
-  FFH-Mähwiese
-  Offenlandbiotop
-  Ausgleichsflächen



Karte 4: Lage der Ausgleichsflächen.



Ein Trockenfallen der Fläche muss zukünftig verhindert werden. Daher sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Fläche in besonders trockenen Jahren zu überstauen. Es wäre auch zu prüfen, ob ein in einer Rohrleitung verlegter Abfluss des Löschteichs, welcher ungefähr 25 Meter unterhalb in den Bach mündet, auch oberflächlich abfließen könnte, um so eine stärkere Vernässung des südwestlichen Bachufers zu erreichen.

Auch zu diesen Maßnahmen werden Kontrollen der Vegetationsentwicklung durchgeführt. Diese finden im zweiten, im dritten und im fünften Jahr nach Nutzungsanpassung jeweils vor dem ersten Schnitt statt. Eine Nullaufnahme als Vergleichsgrundlage wird im Juni 2023 angefertigt.

10.2 FFH-Mähwiese

FFH-Mähwiese im Geltungsbereich

Die 'Flachland-Mähwiese Neudorf, östlich Gutach' (MW-Nummer 6500031746158559) reicht im Osten des Geltungsbereichs auf einer Fläche von 531 Quadratmetern in den Geltungsbereich hinein (Karte 3).

Die nachfolgende Beschreibung ist <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> entnommen und wurde von ELMAR FLESCHTZ am 18. Mai 2016 verfasst: *Es handelt sich um eine artenreiche Glatthafer-Wiese frischer bis wechselfeuchter Standorte in ebener bis, im östlichen Bereich, schwach zu einem Talboden hin geneigter Lage. Gekennzeichnet ist die mittelhochwüchsige Wiese durch ein Nebeneinander von Magerkeitszeigern (Wiesen-Margerite, Rauher Löwenzahn, Rotschwengel, Hasenbrot), Wechselfeuchte-Zeigern (Großer Wiesenknopf, Kuckucks-Lichtnelke) und nährstoffanspruchsvollen Arten des Wirtschaftsgrünlands. Regelmäßig sind außerdem Beweidungs-Zeiger wie Herbst-Löwenzahn und Quendel-Ehrenpreis beteiligt; Stickstoff-Zeiger kommen nur vereinzelt vor (Wiesenlöwenzahn). Aufgebaut ist die Erfassungseinheit aus einer lockeren Obergrasschicht, einer lockeren bis mäßig dichten Mittelgrasschicht und einer mäßig dichten Untergrasschicht. Kräuter sind regelmäßig mit mittleren Anteilen beigemischt. Im westlichen Bereich bestehen mit Arten der Nasswiesen (Wiesen-Knöterich, Hasen-Segge) Übergänge zu Nasswiesen. Im südlichen Bereich ist die Wiese am besten ausgeprägt, im nördlichen Bereich sind etwas artenärmere Partien eingeschaltet, die zum Erhaltungszustand „C“ vermitteln. Die Wiese wird regelmäßig gemäht und das Mähgut abgefahren.*

Charakterisierung der Ausgleichsfläche

Bei dem Grünlandbestand auf den Flurstücken Nummern 793 und 794, Gemarkung Gutach, handelt es sich um eine magere, mäßig artenreiche Glatthafer-Wiese an einem mäßig steilen



südostexponierten Hang. Charakterisiert ist die Wiese durch einen lückigen, nur mäßig strukturierten Bestand mit hohem Kräuter-Anteil (Karte 4).

Unter den magerkeitszeigenden bzw. wertgebenden Arten finden sich Gewöhnliches Ruchgras, Rotschwengel, Feld-Hainsimse, Wiesen-Margerite, Wiesen-Flockenblume und Gewöhnlicher Hornklee. Eingestreut findet sich auch der Wechselfeuchte-Zeiger Kuckucks-Lichtnelke. Die wertgebenden Arten befinden sich in einem Nebeneinander mit nährstoffanspruchsvollen Gräsern und Kräutern des Wirtschaftsgrünlands; Stickstoff- und Störzeiger sind kaum vorhanden. Die Obergrasschicht ist ausgesprochen licht, Mittel- und Untergrasschicht sind mäßig dicht bis dicht.

Das oberhalb liegende Flurstück Nummer 794 grenzt im Osten an die FFH-Mähwiesen 'Flachland-Mähwiese I, nordwestlich Sulzbach' (MW-Nr. 6500031746158577) und an die 'Flachland-Mähwiese II, nordwestlich Sulzbach' (MW-Nr. 6500031746158579). Das hangabwärtsliegende Flurstück Nummer 793 grenzt an die 'Flachland-Mähwiese III, nördlich In der Grub' (MW-Nr. 6500031746158575). Die Flächen werden offenbar in Bewirtschaftungseinheit mit den benachbarten Flächen gemäht und das Mähgut abtransportiert.

Eine Entwicklung der Fläche hin zu einem guten Erhaltungszustand kann voraussichtlich durch eine strenge Einhaltung des traditionellen, standortangepassten Nutzungsregimes erreicht werden. Konkret bedeutet dies, dass in den Entwicklungsjahren Düngung völlig zu unterlassen und die Bestände je nach Witterung und dementsprechender Entwicklung des Aufwuchses ein- bis zweimalig zu nutzen sind. Der erste Schnitt darf hierbei in bzw. gegen Ende der Hauptblüte der bestandesbildenden Gräser (ungefähr Mitte Juni, jedenfalls nicht vor der ersten Juni-Woche) erfolgen, kann aber witterungsabhängig auch später durchgeführt werden. Der zweite Schnitt darf nach einer Ruhephase frühestens acht Wochen nach dem ersten Schnitt stattfinden. Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Der Bewirtschafter muss vertraglich zur Einhaltung dieser Bewirtschaftungsform verpflichtet werden. Diese Umstellung auf eine standort-angepasste Nutzung reicht aus, um das Entwicklungsziel innerhalb von drei bis fünf Jahren zu erreichen. Die direkte Nachbarschaft wertiger Bestände und die einheitliche Bewirtschaftung der gesamten Fläche begünstigen die Entwicklung noch. Dennoch muss eine Erfolgskontrolle stattfinden, um die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und eventuelle Schwierigkeiten in der Entwicklung frühzeitig zu erkennen und Korrekturen vorzunehmen. Da auch die Wiesen in direkter Nachbarschaft nur mäßig artenreich sind, kann im dritten Jahr eine Druschgutübertragung, zum Beispiel von der ebenfalls naheliegenden FFH-Mähwiese 'Flachland-Mähwiese I, nördlich In der Grub' (MW-Nr. 6500031746158571), erforderlich werden. Kontrollen finden daher im zweiten, im dritten und gegebenenfalls im vierten und fünften Jahr nach Nutzungsanpassung jeweils vor

dem ersten Schnitt statt. Eine Nullaufnahme als Vergleichsgrundlage wird im Juni 2023, vor dem ersten Schnitt, durchgeführt.

Nach erfolgreicher Aufwertung kann der Bestand wieder gedüngt werden. Die Menge der Düngergabe darf aber die einer Kompensationsdüngung nicht überschreiten. Der Mahd-Turnus muss wie oben beschrieben beibehalten werden.

